

# Haushaltssatzung der Gemeinde Rambin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rambin vom 21.03.2019 Beschluss Nr. 19/466041 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.452.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.511.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-59.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-59.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	50.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-9.000 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.147.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.232.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-85.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.046.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.544.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-497.400 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf	-544.600 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 100.000 EUR veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.186.100 EUR.

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 480 v.H. |
| c) Gewerbesteuer auf  | 330 v.H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente.

#### **§ 7 Eigenkapital**

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR.

*Die Stände des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und des Haushaltsjahres können noch nicht ausgewiesen werden, da die betreffenden Jahresergebnisse noch in Bearbeitung sind.*

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Wertberichtigungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte.

Die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen, die Personalaufwendungen und die Aufwendungen für Wertberichtigungen werden jeweils im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen.

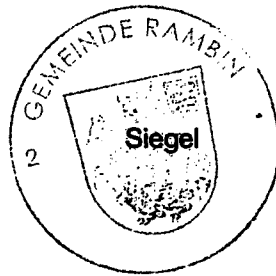
Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, sonstigen laufenden Erträgen (Spenden) und Kostenerstattungen können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden innerhalb des gesamten Haushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen der Gewerbesteuerumlage verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktsachkonten im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt, einschließlich investiver Finanzauszahlungen und deren Aufnahme in den jeweiligen Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert. Kann ein Ausgleich von außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Deckungskreis nicht sichergestellt werden, ist das Antragsverfahren für außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entsprechend § 50 KV M-V, in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erforderlich.

Rambin, *2.7.2019*  
Ort, Datum



  
Der Bürgermeister

Hinweis:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit AZ: 03.03.01.01 am 28.Juni 2019 für die vorstehende Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Rambin folgende Entscheidung getroffen:

Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung und -plan für das Jahr 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 55 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan der Gemeinde Rambin mit 1,0 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.186.100 € (in Worten: eine Million einhundertsechsdachtzigtausendeinhundert Euro) unter der Bedingung, dass soweit die Inanspruchnahme zur Vorfinanzierung von Fördermitteln dient, diese nur bei Vorlage der entsprechenden Zuwendungsbescheide der Fördergeber erfolgt, genehmigt.
3. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) genehmigt.
4. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.